



Num. CXCV.

Verordnung wegen der Ehe-Verlöbniße, von 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. In der Kirchenordnung Unserer Grafschaft von 1684 Cap. 15. ist die Gegenwart der Zeugen beim Schließen der Eheverlöbniße nicht so verordnet, daß deren Abwesenheit sie ungültig und nichtig mache, weswegen denn noch öfters unüberlegte und heimliche Verlobungen mit denen schädlichsten Folgen für die sich so verbindende Personen geschehen, und wenn darüber eine Klage entsteht, der Mangel des Beweises alsdann nicht nur viele Weitläufigkeiten, sondern auch nicht selten die Freisprechung des schuldigen Theils veranlasset.

Um nun diese Unordnung und die daraus fließende übele Folgen nach Unserer Landesherrlichen Pflicht völlig abzustellen, so verordnen Wir hiedurch in Gnaden, daß, wenn künftig Personen beiderlei Geschlechts, von welchem Stande sie seyn, ein Eheverlöbniß schließen wollen, alsdann diejenige, welche unter der elterlichen Gewalt oder Vormundschaft sind, oder auch nur noch von ihren Eltern unterhalten werden, nicht anders, als mit Bewilligung ihrer Eltern, oder Vormünder in Beiseyn zweier fremder Zeugen sich das wechselseitige Ja-Wort geben, diejenige aber, welche nicht mehr unter solcher elterlichen Gewalt oder Vormundschaft sich befinden, nicht anders als in Gegenwart zweier fremder redlicher Zeugen sich ehelich verloben, und alle nicht so geschlossene eheliche Verlöbniße, wenn gleich der Beischlaf darauf gefolget, oder vorhergegangen wäre, ungültig und nichtig seyn sollen.

Wie denn Unser Geistliches Consistorium, wenn jemand auf die Ehe klagt und nicht dabei zugleich sich auf ein nach obiger Vorschrift geschehenes Eheversprechen gründen sollte, solche Klage nicht